

Accordeon - Club München Nord-Ost e.V.
gegr. 1975

Vereinssatzung

Neufassung verabschiedet auf der Mitgliederversammlung

vom 31.03.2010

Inhaltsverzeichnis:

Seite 1:	Deckblatt
Seite 2:	Inhaltsverzeichnis
Seite 3:	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr § 2 Vereinszweck
Seite 4:	§ 3 Mitgliedschaft § 4 Mitglieder § 5 Ende der Mitgliedschaft
Seite 5:	§ 6 Ausschluss der Mitglieder
Seite 6:	§ 7 Beiträge der Mitglieder § 8 Ehrenmitglieder
Seite 7:	§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Seite 8:	§ 10 Organe des Vereins
Seite 9:	§ 11 Der Vorstand § 12 Kassenprüfer
Seite 10:	§ 13 Mitgliederversammlung
Seite 11:	§ 14 Auflösung des Vereins
Seite 12:	§ 15 Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Accordeon-Club München Nord-Ost e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 81925 München, Oberföhringer Straße 156.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (3) Der Verein dient insbesondere der Pflege der Musik, das Interesse am Musizieren zu wecken, die Pflege des Liedergutes sowie das gemeinsame Musizieren an den Übungsabenden und öffentlichen Konzerten. Der Verein obliegt ferner die Förderung der Jugend und damit die Heranbildung am gemeinsamen Musizieren.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernde Mitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) beteiligen sich aktiv am Vereinsleben. (§ 9 der Satzung)
- (2) Fördernde Mitglieder verhalten sich loyal gegenüber dem Verein.. Sie dürfen an allen Vereinsabenden und Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die Interesse am Vereinsleben bekundet.
- (4) Juristische Personen und ein rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich an die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme liegt im freien Ermessen der Vorstandschaft. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Sie ist unanfechtbar. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.
- (8) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten. Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und jede Schädigung des Vereins zu vermeiden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung der Beiträge noch von sonstigen geldlichen Beiträgen statt; zudem geht jedes Anrecht an dem Verein und seine Einrichtung verloren.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen.

§6 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß eines Mitgliedes und Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Verstoß gegen den Vereinszweck oder grobe Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten.
 - b) Wiederholte Schädigung von Ansehen und Interesse des Vereins trotz erfolgter Abmahnung durch die Vorstandschaft.
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit schriftlich ange-mahnt und nicht innerhalb von weiteren vier Wochen ab Zugang der Mahnung bezahlt ist.
 - d) Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechen.
 - e) Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der über den ausschlussentscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
 - f) Dem betroffenen Mitglied ist auch die Möglichkeit zur vorherigen Anhörung gegeben.
 - g) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitglieder-versammlung, dabei müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
 - h) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Gegen die Entscheidung ist binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese Entscheidet abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit. Das betroffene Mitglied ist zu dieser Mitgliederver-sammlung zu laden und auf Antrag vor der Beschlussfassung anzuhören.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Eintritt während des Jahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Beitrittsquartal zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Ehrenmitglieder des Vereins sind zur Leistung des Jahresbeitrages befreit.

§ 8

Ehrenmitglieder

- (1) Jedes ordentliche und förderndes Mitglied kann auf Vorschlag des 1. Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, bleiben die entsprechende mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder hiervon unberührt.
- (2) Ebenso können von der Mitgliederversammlung auf, Vorschlag des 1. Vorstandes Nichtmitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Hierdurch werden weder mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten noch sonstige Rechte und Pflichten begründet, soweit in der Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.
- (3) Der Verein soll nicht mehr als 10% Ehrenmitglieder haben.
- (4) Der Verein soll nicht mehr als zwei Ehrenvorstände haben.
- (5) Ehrenmitgliedschaft wird dem Mitglied aberkannt, wenn die Voraussetzung zur Aberkennung vorliegen. Z.B. bei schwerwiegenden Verstößen und vereinschädigendes Verhalten.
- (6) Sonstige Ehrungen liegen im Ermessen der Vorstandschaft.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vorstandschaft erlassenen, notwendigen Anordnungen zur Durchführung der Übungsabenden und Veranstaltungen, sowie im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen der Vorstandschaft zu respektieren.
- (2) Faires Verhalten bei den Übungsabenden verpflichtet jedes Mitglied in besondere Weise.
- (3) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied gleichgültig.
- (4) Sofern sich der Verein eine Vereinskleidung zulegt, soll diese von allen Mitgliedern (ausser fördernde Mitglieder) angeschafft werden.
- (5) Den Mitgliedern wird geboten:
An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, Gebrauch zu machen.
- (6) Schriftliche Anträge an die Vorstandschaft zu richten, welche der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden soll.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand, (§ 11 der Satzung)

b) die Mitgliederversammlung, (§ 13 der Satzung)

c) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehend notwendige und dokumentierte sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Der Vorstand führt die laufende Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein.

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB, der den Verein gerichtlich und aussergerichtlich vertritt, besteht aus dem:

1. Vorstand

2. Vorstand

Des weiteren gehören der Vorstandschaft an, die aber den Verein nicht gerichtlich und aussergerichtlich vertreten:

1. Schriftführer

1. Kassier

1. Musikalischer Leiter

2. Musikalischer Leiter

3. Musikalischer Leiter

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB (1.Vorstand, 2. Vorstand) vertreten den Verein jeweils zu zweit.

Das Amt des Vorstandmitgliedes endet mit dem Ausscheiden des Vereins oder Abwahl.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Kassier führt das Finanzwesen, verwaltet die Vereinskasse und führt Buch, über Einnahmen und Ausgaben sowie eine Liste der Sachwerte. Er berichtet einmal im Jahr zu Beginn des Geschäftjahres über die Finanzsituation und die Sachwerte.

Jedes Mitglied hat das Recht Einsicht in die Kassenbücher, vereinseigenen Konten, Sparbücher und Sachwertbücher zu nehmen.

Bei berechtigten Differenzen, die von der Kassenprüfung festgestellt werden, hat die Vorstandschaft nach §26 BGB dafür Sorge zu tragen, dass diese sofort beseitigt werden.

§ 11 Der Vorstand

Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2,BGB) Das zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und allen sonstigen Verfügungen sowie Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,00 Euro (i.W. fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Bei Ausgaben ab 1250,00 Euro (i.W. eintausenzweihundertfünfzig) die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ausgaben aus dem Vereinskonto und Sparbücher sind grundsätzlich zwei Unterschriften (1.Vorstand, 2.Vorstand, 1.Kassier) erforderlich.

Zur Veräußerungen von Sachwerten über 500,00 Euro (i.W. fünfhundert) bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Bankvollmacht kann nur erteilt werden (§26 BGB):

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem 1. Kassier

Der Vorstand, (26 BGB) hat dafür Sorge zutragen, dass über Geld- und Sachwerte ordentlich Buch geführt wird.

§ 12 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei mit den Grundsätzen des Rechnungswesens vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Rechnung mindestens jährlich auf Grund der Belege auf Richtigkeit und Verständlichkeit zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragen ggf. die Entlastung des Kassiers.

Ein Kassenprüfer kann als Kontrollorgan nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck fordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Bericht des 1. Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht des Kassiers über die Jahresrechnung
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Bericht des musikalischen Leiters
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Ggf. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Ggf. Satzungsänderungen
 - VerschiedenesIm Übrigen obliegt zur Mitgliederversammlung die Verabschiedung und Änderung der Vereinsordnung samt Anlage.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorstand, in dessen Abwesenheit der 2. Vorstand. Sofern auch dieser abwesend leitet die Mitgliederversammlung das an Lebensjahren älteste gewählte und anwesende Mitglied der Vorstandschaft.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr am Tag der Mitgliederversammlung vollendet haben. Gewählt werden nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Mitgliederversammlung vollendet haben. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit gesetzliche Regelungen oder die Satzung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift der jeweils vorhergehenden Mitgliederversammlung ist während und mindestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung am Versammlungsort auszulegen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt § 13 sinngemäß. Zur Annahme des Auflösungsbeschlusses ist jedoch eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist eine solche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Zur Annahme des Auflösungsbeschlusses ist auch in der erneuten Mitgliederversammlung eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder der Vorstandschaft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins ist das nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten noch vorhandenen Inventar und Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für den musikalischen Bereich und/oder Pflege der Musik mit Instrumenten zu übergeben. An welche, wird bei der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
- (4) Entschließen sich mindestens sieben Mitglieder den Verein weiterzuführen, kann er nicht aufgelöst werden.

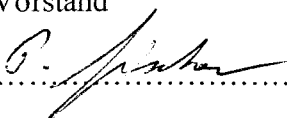
§ 15

Inkrafttretung der Satzung

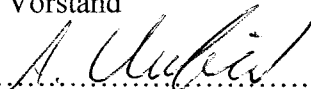
Diese Satzung tritt unter Aufhebung der bisherigen Satzung aus dem Jahre 1998 nach mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung und Unterzeichnung sämtlicher Vorstandsmitglieder, spätestens jedoch mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht München in Kraft.

Vorgenannte Satzung wird durch nachstehende Vorstandsmitglieder bestätigt:

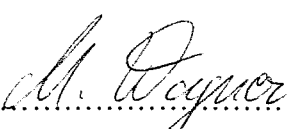
Peter Fischer
1. Vorstand


.....

Alfred Unfried
2. Vorstand


.....

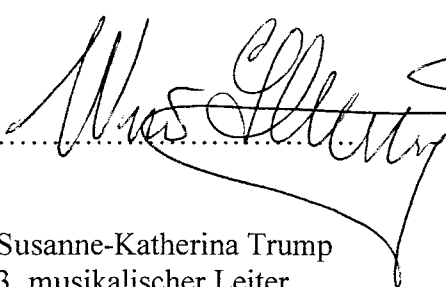
Manuela Wagner
1. Schriftführer


.....

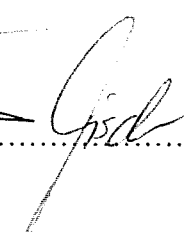
Heidi Koball
1. Kassier


.....

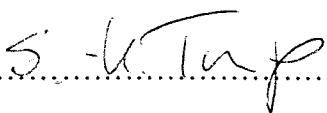
Werner Hobelsberger
1. musikalischer Leiter


.....

Alexander Fischer
2. musikalischer Leiter


.....

Susanne-Katherina Trump
3. musikalischer Leiter


.....

München. 31.03.2010